

## Vermögensanlage bei klassischen Stiftungen

### Grundsätze bei der Vermögensanlage

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat der Stiftungsrat bei der Kapitalanlagepolitik generell die Grundsätze der **Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Risikoverteilung** und **Substanzerhaltung** zu beachten (BGE 124 III 97).

Die Berücksichtigung dieser Grundsätze bei der Vermögensanlage von klassischen Stiftungen erfolgt durch die Aufsichtsbehörde anhand der Anlagebestimmungen für Vorsorgeeinrichtungen\*, welche gemäss Bundesgericht als Orientierungshilfe beigezogen werden können.

Wir empfehlen den Stiftungen, in Beachtung der Stiftungsurkunde, diese Anlagebestimmungen für Vorsorgeeinrichtungen bei der Festlegung ihrer Anlagestrategie für die Bewirtschaftung des gehaltenen Anlagevermögens zu Renditezwecken ebenfalls beizuziehen. Für grössere Stiftungen empfehlen wir zudem die Anlagegrundsätze und Anlagestrategie schriftlich zu dokumentieren, beispielsweise in einem Anlagereglement oder Stiftungsratsprotokoll.

| Anlagen  | Einzellimite<br>Art. 54 ff. BVV 2 | Kategorienlimite<br>Art. 55 BVV 2 |
|--|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten                      | 10 % pro Schuldner                |                                   |
| Grundpfandtitel, Pfandbriefe   |                                   | 50 %                              |
| Immobilien Schweiz/Ausland   | 5 % pro Immobilie                 | 30 %, davon max. 1/3 im Ausland   |
| Temporäre Belehnung Immobilien zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen |                                   | 30 % vom Verkehrswert             |
| Aktien   | 5 % pro Beteiligung               | 50 %                              |
| Alternative Anlagen  |                                   | 15 %                              |
| Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung                                  |                                   | 30 %                              |

\*Anlagebestimmungen für Vorsorgeeinrichtungen gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Art. 53 ff. BVV 2; SR 831.435.2)